



Höchstspannungsleitung

BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord

(Emden Ost – Osterath)

Anzeige einer unwesentlichen Änderung nach § 25 NABEG

Zulassung des Betriebes von A-Nord auf der Bl. 4688

Zulassungsabschnitt NRW3b
„Betrieb Wechselstrom-Anbindungsfreileitung“
von der Konverterstation Meerbusch bis zum NVP Osterath

Bearbeitungsstand: September 2025

Version: 1.0

Vorhabenträgerin



Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

Ansprechpartner

Carsten Stiens

Gleichstrom-Netzprojekte

Projekt A-Nord

Tel. 0231-5849-16088

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
2	Gegenstand der Anzeige	6
3	Umfang und Gegenstand der Bestandsgenehmigung für die Bl. 4688	6
4	Auswirkungen des Betriebes von A-Nord auf der Bl. 4688	7
5	Erläuterungen zu den Voraussetzungen des § 25 NABEG	8
5.1	Keine UVP-Pflicht.....	8
5.2	Keine Berührung anderer öffentlicher Belange	9
5.3	Keine Beeinträchtigung der Rechte anderer.....	9
6	Ergänzende verfahrensrechtliche Einordnung	10
7	Weiterführende Unterlagen	10
8	Abschließende Gesamtbewertung	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 01 Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG

1 Einführung

Das Vorhaben A-Nord sieht eine Höchstspannungsleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost (Stadt Emden) in Niedersachsen und Osterath (Stadt Meerbusch) in Nordrhein-Westfalen vor. Es ist als Vorhaben Nr. 1 in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) gelistet. Die circa 305 km lange Höchstspannungsleitung wird als Erdkabelanlage errichtet und die elektrische Energie mittels Gleichstroms transportiert. Die Maßnahme stellt einen zentralen Baustein zum Ausbau des deutschen Stromnetzes im Zuge der Energiewende dar. Zuständige Behörde für das länderübergreifende Vorhaben A-Nord ist die Bundesnetzagentur (BNetzA).

2 Gegenstand der Anzeige

Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist der Zulassungsabschnitt NRW3b, welcher räumlich und sachlich die Mitnutzung der 380-kV-Wechselstrom-Anbindungsfreileitung Bl. 4688 zwischen der Konverterstation Meerbusch und dem NVP Osterath (Umspannanlage (UA) Osterath) durch das Vorhaben A-Nord umfasst. Die Errichtung dieser Anbindungsleitung und ihr Betrieb unter Vollast ist bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG: Osterath-Philippsburg (Ultranet) im Abschnitt C1: Osterath-Rommerskirchen vom 28.11.2024 (Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0) gewesen.

Die Vorhabenträgerin beantragt somit hiermit nach § 25 NABEG lediglich

die Zulassung auch des Betriebes des Vorhabens Nr. 1 BBPIG (A-Nord) auf der Bl. 4688.

3 Umfang und Gegenstand der Bestandsgenehmigung für die Bl. 4688

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben 2 BBPIG: Osterath-Philippsburg (Ultranet) im Abschnitt C1: Osterath-Rommerskirchen vom 28.11.2024; Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0 (*im Folgenden abgekürzt: PFB Ultranet Abschnitt C1*) wurde die Errichtung sowie der Betrieb der Bl. 4688 bereits wie folgt planfestgestellt:

„Zur Anbindung des Konverters an den Netzverknüpfungspunkt an der UA Osterath wird ein Leitungsneubau mit der Bl. 4688 auf einer Länge von ca. 700 Metern als Drehstromleitung errichtet. Auf dieser aus drei Masten bestehenden Anbindungs-Freileitung werden zwei 380kV- Drehstromkreise geführt. Einer dieser Stromkreise beginnt an der UA Osterath am Portal P001. Er läuft über die Masten Nr. 1 bis 3 der neu zu errichtenden Bl. 4688 in den Konverter. Der zweite Stromkreis beginnt an der UA Osterath am Portal P006, läuft über den Bestandsmast Nr. 254 der Bl. 4588 und wird dann über die Neubaumasten Nr. 2 und 3 der Bl.

4688 über das Portal P002 in den Konverter eingeführt. Dabei besteht ein Stromkreis aus jeweils drei elektrischen Leitern, wobei jeder einzelne elektrische Leiter eines 380-kV-Stromkreises als Viererbündelleiter, kurz Viererbündel, ausgeführt wird. Ein Viererbündel besteht aus vier durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen. Auf der neu zu errichtenden Bl. 4688 kommen Viererbündel mit einem Bündelabstand von ca. 40 cm zum Einsatz, dabei werden Seile vom Typ AL/ACS 550/70 mit einem Durchmesser von ca. 3,3 cm verwendet. Um die stromführenden Leiterseile vor Blitzeinschlägen zu schützen, wird an der Spitze der Maste jeweils ein nicht stromführendes Erdseil aufgelegt. Zudem wird ein LWL (Nachrichtenkabel) zur betrieblichen Nachrichtenübermittlung und Netzsteuerung mitgeführt.“ (PFB Ultramet Abschnitt C1, S. 53 f.)

Alle Immissionsberechnungen für das Ultramet-Zulassungsverfahren (Errichtung und Betrieb) erfolgten unter Annahme der nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV zu betrachtenden „höchste[n] betriebliche[n] Anlagenauslastung“.

Die Grenzwerteinhalten nach Anhang 1a zur 26. BImSchV wurde im Ultramet-Verfahren also für das maximal mögliche elektrische und magnetische Feld an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Ziff. II.3.1 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) geprüft und zugelassen (vgl. PFB Ultramet Abschnitt C1, S.205ff.). Die Bl. 4688 wird in Abgrenzung zu den anderen im Ultramet-Verfahren zugelassenen Teilabschnitten ausschließlich als Drehstrom-Freileitung betrieben, sodass der Betriebszustand Gleichstrom/Hybridbetrieb nicht betrachtet werden musste. Für diesen (einzigen) Betriebszustand ergaben sich keine maßgeblichen Immissionsorte im zugrunde zu legenden Einwirkungsbereich von 20m (vgl. PFB Ultramet Abschnitt C1, S. 208).

Gleiches gilt für die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm; auch hier wurde im Ultramet-Verfahren zulassungsrechtlich die höchste betriebliche Anlagenauslastung zu Grunde gelegt und im Ergebnis festgestellt, dass vom Betrieb auch der Bl. 4688 keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von betriebsbedingten Geräuschimmissionen hervorgerufen werden können (vgl. PFB Ultramet Abschnitt C1, S. 215ff.).

4 Auswirkungen des Betriebes von A-Nord auf der Bl. 4688

Der zusätzliche Betrieb auch von A-Nord auf der Bl. 4688 führt zu keinen baulichen Anpassungsbedarfen an dieser Leitung.

Auch mit Blick auf die betrieblichen Auswirkungen führt die Änderung der Leitung zu keinerlei Auswirkungen, welche über die in der Bestandsgenehmigung bereits betrachteten und bewerteten hinausgehen. Denn durch die Mitnutzung der Bl. 4688 durch A-Nord entsteht ein so-

nanntes „DC-Multiterminal-Netz“. Dieses kann eine Leistung von 2 GW über die HGÜ-Verbindung zwischen den jeweiligen Konvertern an den NVP in Emden, Osterath und Philippsburg transportieren. Je nach Ansteuerung der Konverter kann dann in Osterath über den Konverter Leistung aus dem DC-Netz in das AC-Netz eingespeist werden oder aber auch umgekehrt Leistung aus dem AC-Netz in Osterath über den Konverter in das DC-Netz eingespeist werden. Dabei werden über die Bl. 4688 jedoch nie mehr als 2 GW transportiert, da der Konverter auf diese Leistung begrenzt ist.

Damit bewegt sich der zusätzliche Betrieb auch von A-Nord jederzeit innerhalb des bereits im Ultranet-PFB zugelassenen Maximalrahmens der Bl. 4688, der alle Anforderungen der 26. BImSchV sowie der TA Lärm einhält (siehe zuvor Kap. 3).

5 Erläuterungen zu den Voraussetzungen des § 25 NABEG

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 NABEG können unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nach § 25 Abs. 1 S. 2 NABEG nur dann unwesentlich, wenn

1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Absatz 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Änderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 NABEG sind alle Abweichungen vom zugelassenen Zustand. Dies kann sich sowohl auf die bauliche Gestaltung als auch auf den Betrieb beziehen (*Keienburg*, in: Theobald/Kühling, 118. EL, § 25 NABEG Rz. 5).

Die Nutzung der Bl. 4688 über den Betrieb von Ultranet hinaus auch für den Betrieb von A-Nord stellt damit eine Änderung im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 NABEG dar, denn derzeit ist die Bl. 4688 nur für den Betrieb durch das Vorhaben Ultranet zugelassen.

Aus den folgenden Gründen ist diese Änderung in Form der zusätzlichen Betriebszulassung auch für A-Nord als unwesentlich i.S.d. § 25 Abs. 1 S. 2 NABEG zu klassifizieren:

5.1 Keine UVP-Pflicht

Die UVP-Pflicht des gegenständlichen Änderungsvorhabens richtet sich nach § 9 Abs. 1 UVPG, da die ursprüngliche Zulassung der Bl. 4688 im Ultranet-Verfahren im Rahmen des Abschnitts C1 erfolgte und dort Bestandteil der vorsorglichen, den gesamten Abschnitt C1 erfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG gewesen ist.

Da der zusätzliche Betrieb von A-Nord auf der ca. 700 m langen Bl. 4688 zweifelsfrei nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG zu einer unbedingten UVP-Pflicht führt (Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht werden nur durch den zusätzlichen Betrieb nicht erreicht), greift die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, sodass eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Da der Betrieb von A-Nord zu keinen baulichen Veränderungen führt, sind bauliche Auswirkungen durch die Änderung auf die Umwelt von vornherein ausgeschlossen.

Zu prüfen ist danach lediglich, ob der Betrieb von A-Nord auf der Bl. 4688 „*zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann*“.

Dafür bestehen jedoch ebenfalls keine Anhaltspunkte, da sich die Umweltauswirkungen der zusätzlichen Nutzung von A-Nord allein auf den Betrieb der Leitung beschränken und insoweit alle relevanten Grenzwerte eingehalten werden (der Betrieb für A-Nord bewegt sich innerhalb des bereits planfestgestellten Vollauslastungsrahmens von Ultranet; siehe auch Anlage 01).

5.2 Keine Berührung anderer öffentlicher Belange

Da sich der zusätzliche Betrieb durch A-Nord im bereits genehmigten Rahmen von Ultranet bewegen wird und damit verbindlich feststeht, dass die Vorgaben der 26. BImSchV und der TA-Lärm eingehalten werden, werden durch die Änderung diesbezüglich, also bezogen auf die Immissionsauswirkungen, keine öffentlichen Belange berührt. Denn durch die Zuschaltung von A-Nord werden keine Auswirkungen generiert, die nicht auch im Fall der Ultranet-Vollauslastung ausgelöst würden; die mit einer Vollauslastung verbundenen Auswirkungen sind aber bereits zugelassen.

Für eine Berührung anderweitiger öffentlicher Belange bestehen keine Anhaltspunkte.

5.3 Keine Beeinträchtigung der Rechte anderer

Eine Beeinträchtigung i.S.d. Norm erfordert den direkten Zugriff auf fremde Rechte. Hingegen genügt die bloße Beeinträchtigung von Interessen oder Belangen Dritter nicht. Die geltend gemachten Rechtsnachteile müssen wesentlich sein, d. h. über „*das jedermann nach Lage der Dinge zumutbare Maß*“ hinausgehen (*Riese/Nebel*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl., § 25 NABEG Rz. 50). Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne setzt voraus, dass die geplante Maßnahme über die bereits vorhandene Vorbelastung durch das bereits planfestgestellte Vorhaben hinausgeht und sich insoweit als zusätzlicher direkter Zugriff auf fremde Rechte darstellt (*Scheuten*, in: de Witt/Scheuten, NABEG, § 25 Rz. 29).

Auch insoweit gilt, dass sich der zusätzliche Betrieb von A-Nord innerhalb der Zulassungsgrenzen des Ultranet-PFB halten wird. Alle relevanten Grenzwerte werden deswegen auch im

Fall des zusätzlichen Betriebs durch A-Nord eingehalten. Eine Rechtsbeeinträchtigung (etwa in Form von Art. 2 Abs. 2 GG „Recht auf körperliche Unversehrtheit“), welche die rechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet, ist danach bei einem zusätzlichen A-Nord-Betrieb ausgeschlossen. Auch kommt es – mangels bau- oder betriebsbedingter Anpassungsbedarfe – zu keinen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen, so dass auch unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsbetroffenheit keine Rechte anderer beeinträchtigt werden.

6 Ergänzende verfahrensrechtliche Einordnung

Dass das Anzeigeverfahren nach § 25 NABEG nicht für die erstmalige Errichtung von Leitungsbauvorhaben greift (vgl. *Naujoks*, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl., Bd. 1, § 25 NABEG Rz. 6), steht dem beantragten Betriebsanzeigeverfahren für A-Nord nicht entgegen. Erforderlich ist lediglich die vorlaufende Errichtungs- und Betriebszulassung für Ultranet als zulassungsrechtlicher Bezugspunkt der mit diesem Schreiben angezeigten Betriebsänderung. Diese vorlaufende Zulassung, welche die erstmalige Errichtung der Bl. 4688 und deren Betrieb für Ultranet legalisiert, liegt mit dem Ultranet-PFB vom 28.11.2024 vor.

Auch dass die Bl. 4688 im Zeitpunkt der Anzeige noch nicht errichtet ist, steht dem Anzeigeverfahren nach § 25 NABEG nicht entgegen, da die Legaldefinitionen des § 3 Nr. 1 NABEG für die Begriffe der „Änderung oder Erweiterung“, die auch von § 25 Abs. 1 S. 1 NABEG in Bezug genommen werden, auf den Begriff der „Bestandstrasse“ abstellt. Eine solche liegt auch im Fall einer lediglich zugelassenen, aber noch nicht errichteten Leitung vor (vgl. § 3 Nr. 2 NABEG).

Unabhängig davon ist in der Literatur anerkannt, dass das Anzeigeverfahren des § 25 NABEG nicht nur für bereits errichtete Leitungen, sondern auch für bereits zugelassene, aber noch „nicht ins Werk gesetzte“ Vorhaben Anwendung finden kann (*Kümper*, in: Schink/Versteyl/Dippel, NABEG, § 25 Rz. 7; *Naujoks*, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl., Bd. 1, § 25 NABEG Rz. 6.).

7 Weiterführende Unterlagen

Bezüglich sämtlicher weiterführender Informationen zur Bl. 4688 (bauliche und betriebliche Details, Umweltauswirkungen, privatrechtliche und sonstige öffentliche Betroffenheiten etc.) wird vollumfänglich auf den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben 2 BBPIG: Osterath-Philippsburg (Ultranet) im Abschnitt C1: Osterath-Rommerskirchen vom 28.11.2024 (Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0) verwiesen.

8 Abschließende Gesamtbewertung

Aus Sicht der Vorhabenträgerin stehen der Zulassung des A-Nord-Betriebs auf der bereits planfestgestellten Bl. 4688 im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 25 NABEG keine Hindernisse entgegen. Auf die vorstehenden Erläuterungen zur Konformität der Anzeige mit den Vorgaben des § 25 NABEG wird verwiesen.